

Kostenverzeichnis
vom 27. November 2015
zur Kostensatzung der Stadt Werdau
Vom 27. November 2015

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Einsicht und Auskunft	
1.1.1	Einsichtgewährung in Akten und Bücher u. ä., soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 EUR je Akte/Buch, jedoch mind. 5 EUR
1.1.2	Auskunft nicht einfacher Art	5 – 50 EUR
1.1.3	baurechtliche Auskunft zu einem Grundstück	25 – 50 EUR
1.2	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.2.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 – 50 EUR
1.2.2	der Übereinstimmung von Vervielfältigungen mit der Urschrift	1 EUR je Seite, jedoch mind. 5 EUR
1.2.3	von Vervielfältigungen, die die Stadt selbst hergestellt hat	5 – 50 EUR
1.3	Bescheinigungen	
1.3.1	Erteilung einer Bescheinigung, Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art (auch von Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt)	5 – 50 EUR
1.3.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung; jede weitere Ausführung	10 EUR 5 EUR
1.4	Schreibgebühren	
1.4.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4,	
1.4.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5 EUR
1.4.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 EUR
1.4.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene 1/4 Stunde	5 EUR
1.4.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten und ähnlichen Geräten, zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> - je Seite, bei einem Format bis zu DIN A 4 - je Seite, bei einem Format größer als DIN A 4 	0,50 EUR 1 EUR jedoch mind. 5 EUR
2	Genehmigungen	
2.1	Verwendung des Stadtwappens	25 – 2.500 EUR
2.2	Fristverlängerungen: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 – 1/4 der Genehmigungsgebühr, jedoch mind. 5 EUR

2.3	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach diesem Abschnitt	5 – 50 EUR
3	Fundsachen	
3.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonst. Empfangsberechtigten	
3.1.1	von Sachen bis zu einem Wert von 500 EUR	2% des Wertes, jedoch mind. 5 EUR
3.1.2	von Sachen über einem Wert von 500 EUR	2% von 500 EUR zzgl. 1% des Mehrwertes
3.1.3	von Tieren	2% des Wertes, jedoch mind. die Unterbringungskosten
4	Kommunale Straßen	
4.1	Entscheidung über die Genehmigung der Herstellung einer Grundstücks- oder Baustellenzufahrt	80 EUR
4.2	Entscheidung über die Genehmigung einer Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum einer kommunalen Straße <ul style="list-style-type: none"> - in einer Größe von weniger als 10 m² - in einer Größe von 10 m² bis weniger als 50 m² - in einer Größe von 50 m² bis 100 m² 	40 EUR 80 EUR 100 EUR
4.3	Abnahme der Wiederherstellung einer Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum einer kommunalen Straße <ul style="list-style-type: none"> - in einer Größe von weniger als 10 m² - in einer Größe von 10 m² bis weniger als 50 m² - in einer Größe von 50 m² bis 100 m² 	40 EUR 80 EUR 100 EUR
5	Bauverwaltung	
5.1	Entscheidung über die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	25 - 250 EUR
5.2	Entscheidung über die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, Negativzeugnis	35 - 250 EUR
5.3	Festsetzung einer Grundstücksnummer / Hausnummer	45 EUR
5.4	Entscheidung über eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung	35 - 250 EUR
6	Finanzverwaltung	
6.1	Adressermittlung bei versäumter Meldung der Änderung je Ermittlungsschritt	10 EUR
6.2	Ermittlungen zu Lastschriftrückgaben je Ermittlungsschritt	10 EUR
6.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	5 EUR
6.3.1	Ausgabe eines Ersatzstücks bei Verlust	10 EUR
6.4	Genehmigung einer Grundstücksbenutzung	15 EUR
6.4.1	Wiederholungstermin f. d. Übergabe eines Grundstücks	25 EUR
6.5	Löschung / Pfandfreigabe	
6.5.1	wegen eines Betrags von bis zu 1.000 EUR	50 EUR
6.5.2	je angefangenem weiteren 500 EUR-Betrag	zzgl. 10 EUR, jedoch max. 500 EUR
6.6	Bewilligung einer Dienstbarkeit	100 EUR
7	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	

7.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	
7.1.1	bei einer Forderung in Höhe von bis zu 15 EUR	5 EUR
7.1.2	bei einer Forderung in Höhe von bis zu 1.000 EUR	7,50 EUR
7.1.3	bei einer Forderung in Höhe von bis zu 1.500 EUR	10 EUR
7.1.4	je angefangenem weiteren 500 EUR-Betrag	zzgl. 5 EUR, jedoch max. 25 EUR
7.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	
7.2.1	bei einer Forderung in Höhe von bis zu 1.000 EUR	20 EUR
7.2.2	je angefangenem weiteren 500 EUR-Betrag	zzgl. 5 EUR, jedoch max. 500 EUR
7.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr
7.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5 – 50 EUR
7.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5 – 1.000 EUR
7.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 bis 25 SächsVwVG	25 – 1.000 EUR
7.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen <ul style="list-style-type: none"> - bei Geldansprüchen - sonstige 	1/2 der Pfändungsgebühr 5 – 100 EUR
7.8	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen	
7.8.1	Zwangsversteigerung <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Forderung i. H. v. bis zu 1.000 EUR - je angefangenem weiteren 500 EUR-Betrag 	50 EUR zzgl. 10 EUR, jedoch max. 500 EUR
7.8.2	Eintragung/Löschung von Zwangssicherungshypotheken <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Forderung i. H. v. bis zu 1.000 EUR - je angefangenem weiteren 500 EUR-Betrag 	50 EUR zzgl. 10 EUR, jedoch max. 500 EUR
7.9	Auskunftsersuchen bei anderen Behörden	10 EUR